

DAK-VRV e.V. Grillenweg 41, 22523 Hamburg

## Satzung der DAK-VRV e.V.

Der DAK-VRV-Vorsitzende hat darauf hingewiesen: Die geänderte Satzung ist im Wortlaut dieser Sonderausgabe von DAK-VRV AKTUELL! auf Extrabogen für Sie beigelegt.

## Befragung unserer Versichertenberater – erste Ergebnisse

Von Januar bis in den Februar dieses Jahres hinein haben wir nahezu alle über uns bestellten Versichertenberater/innen (VB) – ohne in Thüringen und Hessen – zu den Themen **arbeitsmäßige Belastung** und **Mitgliederentwicklung** der DAK-VRV telefonisch befragt. Diese Telefonate hatten wir angekündigt. Zusammengefasst ist zu sagen, dass viele VB erfreut waren, dass sich die DAK-VRV für ihre ehrenamtliche Tätigkeit interessiert. Manche wurden bei dieser Gelegenheit los, was sie schon immer einmal sagen wollten. Eine dritte Gruppe hat Werbematerial bestellt, das umgehend auf den Weg gebracht wurde. Man gehe seitens der VB davon aus, dass sich diese Aktion mit ausreichend zeitlichem Abstand wiederhole.

Es waren ganz überwiegend gute Gespräche, auch wenn sie z.T. längere Zeit in Anspruch nahmen. Über die Ergebnisse werden wir im Detail in unserem kommenden Rundschreiben speziell an die VB berichten.

Bezogen auf die Belastung ist die Bandbreite hinsichtlich des Aufwandes und persönlichen Einsatzes erheblich, z.B. bei Rentenanträgen im Monat von 4 bis 40. Hier einige Durchschnittswerte:

- Anzahl Rentenanträge je VB monatlich ca. 9  
(dabei war „mit oder ohne PC“ ohne Bedeutung)
- Aufwand (incl. Beratung) in Stunden monatlich ca. 30
- Wartezeit in Tagen für einen Termin zur Rentenantragstellung ca. 14

Damit wird aber schon die besondere Dimension und Bedeutung dieses Ehrenamtes deutlich: Für Berufstätige Grund, um im Einzelfall auf die Terminengabe hinzuweisen und ggf. an einen anderen VB zu verweisen. (Forts. S. 2)

## In dieser Ausgabe

- Auf ein Wort . . . Satzungsänderung in Mitgliederversammlung
- Befragung unserer Versichertenberater – erste Ergebnisse
- Stand der Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
- Grundrente, Mindestrente, Respektrente - neu oder ein alter Hut?
- Aufgabenstellung/Verantwortung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung/der Kassenärztlichen Vereinigungen
- Unsere Mandatsträger stellen sich vor!
- 6 Fragen an Armin Tenge - (scheidender) Schatzmeister der DAK-VR e.V.
- Termine / Impressum

## Auf ein Wort ...



Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

in den über 40 Jahren unseres Bestehens ist die Satzung selten geändert worden. Aber die Welt hat sich gedreht, weiterentwickelt. Heute ist die Bereitschaft, es bei Meinungsunterschieden auf einen Rechtsstreit ankommen zu lassen, sehr viel ausgeprägter als noch vor einigen Jahren.

Wir haben es im Vorfeld der letzten Sozialwahlen bei anderen Versicherungsträgern beobachten können. Und dort kam es dann darauf an: Was steht in der Satzung, und vor allem: wie? Auch neue Gesetze wie den Datenschutz galt es zu integrieren. Deshalb ist unsere Satzung punktuell nicht oder nicht mehr rechtskonform. Bei einem Rechtsstreit würde die nicht rechtskonforme Bestimmung als nicht vorhanden und in Folge dessen das Gesetz gelten. VRV-Spezifisches ginge verloren.

Die geänderte Satzung ist rechtssicher, sie berücksichtigt die aktuelle Gesetzeslage, z.B. die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), und sie beinhaltet weiterhin VRV-Spezifisches. Sie wurde erstellt durch einen DAK-VRV-Arbeitskreis auf der Basis anderer, juristisch geprüfter Satzungen.

**Der Vorstand wird der Mitgliederversammlung am 29. März 2019 vorschlagen, die geänderte Satzung zu genehmigen. Ich bitte Sie, diesem Vorschlag zu folgen.**

Ihr  
Rainer Schumann  
Vorsitzender

Bezogen auf die **Mitgliederentwicklung** wurde in den Gesprächen wiederholt deutlich, dass eine Liste von Argumenten für eine DAK-VRV-Mitgliedschaft für hilfreich gehalten wird. Auch könne man sich eine Mitgliedschaft auf Zeit vorstellen, um einen besseren Einblick in die DAK-VRV zu erhalten und zu erken-

nen, was dort geleistet wird. Wir werden die Themen aufgreifen.

Soweit in Kürze vorab, verbunden mit einem herzlichen Dank an die Kolleginnen und Kollegen, die sich beteiligt haben. Da wird es schon das eine oder andere Mal ein heißes Ohr gegeben haben.

## Stand der Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Fünf Buchstaben haben uns im letzten Jahr stetig verfolgt – DSGVO. Die Datenschutz-Grundverordnung hat alle Unternehmen, Vereine und Non-Profit-Organisationen dazu veranlasst, sich mit dem Datenschutz auseinander zu setzen. Es gab in den letzten Monaten viele Spekulationen rund um den Schutz der personenbezogenen Daten, von der Nachweispflicht, den Richtlinien, dem Datenaustausch und der Erstellung notwendiger Verzeichnisse. Es wurde viel über Abmahnwellen und Bußgelder postuliert. Aber nach fast einem Jahr lässt sich sagen, dass die DSGVO nicht das Schreckgespenst ist, als das sie häufig dargestellt wurde. Gerade die Aufsichtsbehörden haben bisher sehr maßvoll gehandelt. Kleine Vereine, wie wir es sind, stehen

überhaupt nicht im Mittelpunkt und sind nicht Ziel von Kontrollmaßnahmen. Schön für uns; trotzdem haben wir uns als Verein – DAK-VRV – diesem Thema gewidmet.

Die Datenschutzerklärungen wurden auf der Homepage so angepasst, dass sie datenschutzkonform sind. Des Weiteren wurde der Vorstand über die DSGVO unterrichtet und mit der Überprüfung von Einwilligungen sowie den Erstversionen von notwendigen Verzeichnissen begonnen. Damit sind wir auf dem richtigen Weg und kümmern uns entsprechend darum, dass die bei uns vorgehaltenen personenbezogenen Daten geschützt und sicher sind.

## Grundrente, Mindestrente, Respektrente - neu oder ein alter Hut?

*Die heute geführte öffentliche Diskussion gibt auf diese Frage absolut keine oder viele falsche Antworten. Die Fakten werden wissentlich verdreht, überzogen oder ignoriert – je nach parteipolitischer Linie. Für eine Antwort muss man sich die Mühe machen, die letzten zwei Rentenreformgesetze genauer anzusehen. Unser Kollege Lothar Poguntke hat das für Sie getan. Das Thema ist sehr diffizil, dementsprechend muss die Antwort auch auf einer anspruchsvollen Argumentation fußen. Für den, der qualifiziert mitreden will, ist das Leben oftmals kompliziert.*

### Die Eingangsthese

Der derzeitige Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung – Hubertus Heil (SPD) – propagiert eine in einem festen Betrag ausgewiesene Grundrente, die auch Respektrente genannt wird. Mit dieser Rente soll, wer ein Leben lang gearbeitet, Kinder erzogen oder Angehörige gepflegt hat, im Alter deutlich besser abgesichert sein als jemand, der nicht gearbeitet hat. Soweit, so gut. Ist das denn alles neu?

### Historie von 1972 bis 1992

Bereits in dem Rentenreformgesetz 1972 gab es erste Ansätze für die Anhebung der damals so genannten Werteinheiten (heute: Entgeltpunkte). Ziel war es damals, dass alle Pflichtbeitragszeiten vor dem 1.1.1973 mit einem Einkommen von mindestens 70 v.H. des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten bewertet werden, wenn der Verdienst tatsächlich niedriger war. Die Gesetzesvorlage ist entstanden zu Zeiten des Kabinetts Brandt I (SPD/FDP), in dem der Gewerkschafter Walter Arendt das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung führte.

Voraussetzung für die Mindestrentenregelung war, dass der Versicherte 35 und mehr Versicherungsjahre nachweisen konnte. Das waren damals „nur“

„Pflicht“-Beitrags- und Ersatzzeiten; *Anmerkung: seit dem 1.1.1986 kamen auch die Zeiten der Kindererziehung im Umfang von zunächst 12 Monaten hinzu. Weitere Voraussetzung war, dass eine ganztägige Beschäftigung ausgeübt wurde. Aus der Gesetzesbegründung: **Unterschreitet der Monatsdurchschnitt der Werteinheiten einen bestimmten Wert, so wird unterstellt, dass der Monatsdurchschnitt nur deshalb so niedrig ist, weil der Versicherte über längere Zeit eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt hat, deren Bewertung nicht verbessert werden soll.***

Im weiteren Zuge der Gesetzesberatungen wurden die geforderten 35 Versicherungsjahre auf 25 reduziert und der Wert auf 75 v.H. angehoben. Die Neuregelung trat zum 1.1.1973 in Kraft. Sieht man sich die Voraussetzung von 25 Jahren an, so muss man feststellen, dass nach dem damaligen Wertebild, dass die Ehefrau zu Hause die Kinder erzieht, diese „Hausfrau“ leer ausgegangen ist, da sie als Hausfrau ja keine Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat.

### Rentenreformgesetz 1992 = heute geltendes Recht

Mit einigen Modifikationen wurde diese Regelung übernommen. Aus der Gesetzesbegründung für das Rentenreformgesetz 1992:

*Seit der Rentenreform 1972 werden niedrige Pflichtbeiträge auf 75 v.H. des Beitragswertes für ein Durchschnittsentgelt angehoben, soweit die Pflichtbeiträge für Zeiten bis 31.12.1972 einschließlich gezahlt wurden und der Rente mindestens 25 Versicherungsjahre ohne Zeiten der freiwilligen Versicherung und Ausfallzeiten zugrunde liegen. Durch diese Anhebung niedriger Pflichtbeiträge – die sog. Renten nach Mindesteinkommen – werden überwiegend Frauen begünstigt; beim Rentenzugang 1987 wurde etwa jede fünfte Rente an Frauen und etwa jede 25. Rente an Männer angehoben. Bei den zukünftigen Rentenzugängen sollen auch niedrige Pflichtbeiträge in den Jahren 1973 – 1991 angehoben werden können. Eine Anhebung von niedrigen Pflichtbeiträgen soll jedoch nur erfolgen, wenn die Wartezeit von 35 Jahren mit rentenrechtlichen Zeiten erfüllt ist. Zu diesen rentenrechtlichen Zeiten zählen auch Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr des Kindes und Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege, so dass die Änderung der Voraussetzung für Frauen mit Kindern und Pflegepersonen künftig eher eine Erleichterung als eine Erschwerung ist. Der Durchschnitt der niedrigen Pflichtbeiträge soll auf das 1,5fache des erreichten Wertes angehoben werden, wobei jedoch durch die Anhebung der Wert von 75 v.H. des Durchschnittsentgelts nicht überschritten werden darf. Die Anhebung auf das 1,5fache wird bewirken, dass lange Beitragszeiten mit sehr niedrigen Pflichtbeiträgen aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung im Vergleich zu einer entsprechenden Vollzeitbeschäftigung nicht unverhältnismäßig angehoben werden.*

Dies bedeutet, dass die Pflichtbeitragszeiten vor dem 1.1.1992 entsprechend und individuell angehoben werden. Ergibt sich beispielsweise ein Monatsdurchschnitt aus allen Pflichtbeiträgen (die nicht mit einer anderen Zeit zusammentreffen) von 6,5000 Entgeltpunkten, so werden diese 6,5000 mit 1,5 multipliziert und ergeben 9,7500; da mit diesem Wert der Wert von 7,5000 Entgeltpunkten (das entspricht 75 v.H. des Durchschnittseinkommens) überschritten wird, erfolgt eine Begrenzung auf 7,5000 Entgeltpunkte pro Monat. Die Berechnung ist – zugegebenermaßen – kompliziert und wenig durchschaubar. Aber: Verstehen Sie Ihre Stromrechnung?

Ein Argument, das im Zuge dieser Mindestrentenregelung auch immer wieder zu hören ist: Wir haben ja damals wenig verdient. Das mag durchaus sein, dem wird aber zumindest in der Rentenberechnung auch Rechnung getragen. Die Rente ist grundsätzlich ein Spiegelbild des versicherten Einkommens. Der Verdienst, den der Einzelne in einem bestimmten Kalenderjahr erzielt hat, wird in das Verhältnis gesetzt zum durchschnittlichen Arbeitsverdienst aller Versicherten im gleichen Kalenderjahr.

Ein Beispiel: Der Verfasser dieses Artikels ist 1952 geboren und hat nach Abschluss seiner Ausbildung ein monatliches Einkommen von 1.078,00 DM brutto im Jahr 1972 erhalten. Dieses Einkommen hat er 12 Monate lang bekommen, und er bekam noch ein Weihnachtsgeld in gleicher Höhe, wovon allerdings nach damaliger Rechtslage 100,-- DM beitragsfrei waren. Insgesamt hat er im Kalenderjahr 1972 ein

beitragspflichtiges Einkommen in Höhe von 13.914,00 DM erzielt. Wie viele Entgeltpunkte ergeben sich daraus? Das Durchschnittseinkommen aller Versicherten im gleichen Kalenderjahr (1972) betrug 16.335,00 DM.  $13.914,00 \text{ DM} : 16.335,00 = 0,8518$  Entgeltpunkte. Aus diesen 0,8518 Entgeltpunkten ergibt sich heute eine – abschlagsfreie – Rente in Höhe von 27,38 €.

Das Durchschnittseinkommen aller Versicherten in den einzelnen Kalenderjahren wird entsprechend der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter angepasst. Ein niedriger Verdienst in der Vergangenheit allein kann nicht der ausschließliche Grund für eine niedrige Rente sein.

### **Das Resümee des Verfassers:**

Betrachtet man die Entwicklung der Rente nach Mindesteinkommen, so hat in der Vergangenheit die Politik schon entsprechende Weichen gestellt, die allerdings nicht konsequent weiterverfolgt wurden, und die demzufolge den Zug Mindestrente auf einem „alten Gleis“ fahren lassen. Warum wurden nicht die Beitragszeiten ab 1.1.1992 in die Mindestrentenregelung mit einbezogen? Warum wurde der Wert von 75 % nicht auf einen höheren Wert, wie hoch auch immer, angehoben?

Wenn jetzt auch Gewerkschaften auf den Zug der Mindestrente aufspringen, so zeigt das in meinen Augen den Wunsch nach der Korrektur einer nicht sachorientierten Tarifpolitik, denn Altersarmut ist oftmals die Folge einer „Erwerbsarmut“. Natürlich sind Menschen, die aus anderen Gründen als persönlicher Interessen (z.B. Alleinerziehende, Pflegepersonen) ihre Erwerbstätigkeit reduziert haben, in der Rentenberechnung entsprechend zu begünstigen. Aber ist es wirklich legitim, Versicherte, die, aus welchen Gründen auch immer, einen niedrigen Verdienst versichert haben, aus der Rentenkasse zu begünstigen? Wo bleibt die Verantwortung der Arbeitgeber, die diese niedrigen Löhne gezahlt haben? Sie haben sich zwar mit der Hälfte am Rentenversicherungsbeitrag (u.a.) beteiligt, aber durch den niedrigen Lohn die Erwerbs- und Altersarmut erst möglich gemacht. Es bleibt aber dennoch beim paritätischen Beitrag. Unverständlich bleibt dabei der im Keim erstickte Ansatz (vor einigen Jahren), eine Verteilung der Beitragslast zu Lasten der Arbeitnehmer zu erreichen.

Eine Mindestgrenze hat es immer gegeben; sie gibt es in vielen Rechtsbereichen und führt immer zu „Ungleichbehandlungen“, wenn sie nicht erreicht oder aber als Grenzwert überschritten wird. Das ist etwas, womit wir alle leben müssen.

Eine Mindest-, Grund- oder Respektrente in Höhe eines bestimmten Betrages ist für den Betroffenen sicherlich besser zu erkennen als die Erhöhung bestimmter Werte innerhalb der Rentenberechnung und damit auch plakativer. Aber: Müsste man dann nicht konsequenterweise die Vorschriften über die Rente nach Mindestentgeltpunkten aus dem Gesetz herausnehmen? Das wäre nur folgerichtig, denn die Rente soll nach dem Willen von Hubertus Heil aus Steuermitteln finanziert werden. Es bleibt abzuwar-

ten, wie sich die Politik letztendlich „zusammenrauft“  
So neu ist der Ansatz jedenfalls nicht. Neu ist nur  
der absolute EURO-Betrag.

Lothar Poguntke, Weilheim

## **Aufgabenstellung/Verantwortung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung/ der Kassenärztlichen Vereinigungen**

Die Inanspruchnahme von medizinischen Leistungen ist für die Versicherten der elementar wichtigste Bestandteil ihrer Krankenversicherung. Sich im Bedarfsfall auf deren Erbringung verlassen zu können, hat insofern und verständlicherweise höchste Priorität.

Gibt es eine Sicherheit? Und wer sind dafür die entscheidenden Akteure? Fragen, die von Versicherten immer wieder gestellt werden.

Ganz kurz: Verantwortung tragen die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) auf Bundesebene und die Kassenärztlichen Vereinigungen auf Landesebene.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Kassenärztlichen Vereinigungen nehmen einerseits die beruflichen Interessen der Ärzteschaft und der Psychotherapeuten wahr, sie regeln andererseits gemeinsam mit den Krankenkassen bzw. mit dem Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenversicherung in zahlreichen Verträgen und Vereinbarungen den Umfang, die Form, die Art der wirtschaftlichen Leistungserbringung, die stets den neuesten medizinischen Erkenntnissen zu entsprechen hat.

Die KBV gibt es seit 1955. Sie ist Rechtsnachfolgerin der bis dahin bestehenden kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands. Mitglieder der heutigen Kassenärztlichen Bundesvereinigung sind die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) der 16 Bundesländer, nicht also die Ärzte oder Psychotherapeuten als Einzelmitglieder. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, genau wie die Kassenärztlichen Vereinigungen auf Landesebene es sind.

Die KBV verfügt über die gleichen Organe wie die Länder-KVen. Vertreterversammlung als Selbstverwaltungsorgan und ein hauptamtlicher Vorstand. Strikt voneinander getrennt werden dabei die „Hausärztliche Versorgung“ und die „Fachärztliche Versorgung“.

Historie

Mit der Einführung der gesetzlichen Krankenversicherung 1883 war es zunächst Aufgabe der Krankenkassen, mit Ärzten Versorgungsverträge abzuschließen. Die Krankenkassen entschieden darüber, mit welchen Ärzten und wie viele Verträge sie abschließen wollten. Dadurch waren zunächst die Krankenkassen die Verantwortlichen für die medizinische Versorgung der Versicherten: Die Krankenkassen hatten den Sicherstellungsauftrag und damit die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung.

1931 regelte die Regierung das „Kassenarztrecht“: Die Kassenärztlichen Vereinigungen wurden ge-

gründet. Sie erhielten einen Gesamtvergütungsanspruch, den sie mit den Krankenkassen kollektivvertraglich aushandeln durften. Dafür übernahmen sie nun im Gegenzug von den Krankenkassen den Sicherstellungsauftrag für die gesamte ambulante Versorgung. Dieser Sicherstellungsauftrag wurde dabei jedoch nicht im Gesetz festgeschrieben. Die Kassenärztlichen Vereinigungen erhielten außerdem das Recht, die Bedarfsplanung des ambulanten Sektors zu gestalten. Es wurde Wert gelegt auf eine deutliche Trennung zwischen dem ambulanten und dem stationären Bereich. Durch das „Gesetz über Kassenarztrecht“ (GKAR) von 1955 erhielten die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Kassenärztliche Bundesvereinigung schließlich ausdrücklich den gesetzlichen Sicherstellungsauftrag. In der damals geltenden Reichsversicherungsordnung (RVO) hieß es dazu im § 368n wie folgt:

*Die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Kassenärztliche Bundesvereinigung haben die nach § 182 den Krankenkassen obliegende ärztliche Versorgung sicherzustellen und den Krankenkassen und ihren Verbänden gegenüber die Gewähr dafür zu übernehmen, dass die kassenärztliche Versorgung den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen entspricht.*

Dadurch wurde das System der Kassenärztlichen Vereinigungen als „Körperschaften des öffentlichen Rechts“ erneut installiert. Die Bedarfsplanung wurde an die ärztliche Selbstverwaltung übergeben. 1989 wurde das Kassenarztrecht in das Sozialgesetzbuch (SGB V) überführt und der Sicherstellungsauftrag darin übernommen.

Diesem Recht entspringt gleichermaßen eine Verantwortung. Die Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung hat bundesweit auf Grundlage einer sachgerechten Bedarfsplanung zu erfolgen. Dies gilt für städtische Ballungszentren, für das flache Land und auch für unbesetzte Hausarztpraxen gleichermaßen.

Durch gesetzliche Änderungen hat sich die ehemalige Monopolstellung der niedergelassenen Ärzte und der Kassenärztlichen Vereinigungen allerdings verändert, häufig zugunsten der Krankenhäuser. Veränderungen haben sich auch ergeben durch die Einführung der Medizinischen Versorgungszentren, die nicht nur von Vertragsärzten und Vertragspsychotherapeuten sondern auch von Krankenhäusern gegründet werden können.

## Unsere Mandatsträger stellen sich vor!

Die in der Ausgabe 01/2018 begonnene Vorstellung von Mandatsträgern, die durch das Ergebnis der Sozialwahl 2017 im Verwaltungsrat und seinen Ausschüssen und auch in Gremien anderer Versiche-

rungsträger und Organisationen für Sie tätig sind, schließen wir heute ab. Das geschieht dieses Mal, anders als bisher, in Form eines Interviews.

## 6 Fragen an Armin Tenge - (scheidender) Schatzmeister der DAK-VRV e.V.

**Armin Tenge**, langjähriger Schatzmeister der DAK-VRV hat sich entschlossen, sein Amt in der Mitgliederversammlung am 29.03.2019 zur Verfügung zu stellen und aus dem Vorstand der DAK-VRV auszuscheiden. DAK-VRV AKTUELL! hat mit Armin Tenge gesprochen.

**DAK-VRV AKTUELL!:** Her Tenge, Sie sind seit dem 01.12.1993 Mitglied der DAK-VRV. Wer und was haben Sie seinerzeit bewogen, unserer Vereinigung beizutreten?

**Armin Tenge:** Der damalige Vereinsvorsitzende, Fred Sontheimer, sprach mich im Herbst auf eine mögliche Mitgliedschaft zu seinem Verein an. Da ich zur gleichen Zeit der Vereinsgründung der DAK-VRV e.V. ebenfalls einen gleich gestalteten Verein zu eben des gleichen Zwecks gegründet hatte, nun aber zu diesem Zeitpunkt der Diskussion vereinslos war, wollte er auf ein neues Mitglied mit solcher Erfahrung nicht verzichten. Nach einem sehr langen Gespräch haben wir Gemeinsamkeiten gefunden und wurden handelseinig.

**DAK-VRV AKTUELL!:** Seit 2001 sind Sie Schatzmeister der DAK-VRV. Was waren in dieser Zeit für Sie die größten Herausforderungen?

**Armin Tenge:** Der Schatzmeister der DAK-VRV e.V. legte im Jahre 2001 sein Amt nieder. Vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer wurde ich daraufhin auf eine Nachfolge angesprochen. Ich fand, ich könnte mich mal nützlich machen und stimmte dem zu. Es war insgesamt eine interessante und abwechslungsreiche Aufgabe. Der verstärkte Einsatz der EDV machte vieles schneller aber wenig einfacher.

**DAK-VRV AKTUELL!:** Es gab sicher nicht nur angenehme Erkenntnisse während Ihres hoch engagierten Einsatzes, oder anders: Welche Leiden schufen diese Leidenschaft?

**Armin Tenge:** Nein, eigentlich gab es keine Schwierigkeiten als Schatzmeister tätig zu sein, da die Berührungspunkte zum Verein erst mit der Mit-

gliederversammlung auftraten, die aber nicht notwendigerweise unangenehm in Erinnerung blieben. Anders die eigentliche Tätigkeit in der laufenden Verwaltung. Der Schatzmeister ist auch Mitglied des Vorstandes des Vereins, und als besorgter Hüter der Finanzen war es natürlich in den Vorstandsarbeiten nicht immer erfreulich.

**DAK-VRV AKTUELL!:** Im April geben Sie Ihr Vorstandsamt auf. Wie bleiben Sie der DAK-VRV und der DAK-Gesundheit verbunden?

**Armin Tenge:** Selbstverständlich durch meine Mitgliedschaft und eventuelle Hilfestellung und Beratung sowie durch meine weitere Mitarbeit in verschiedenen Ausschüssen des Verwaltungsrates der DAK-Gesundheit.

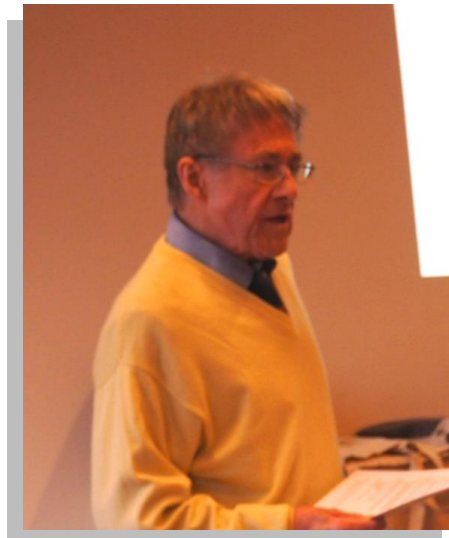
**DAK-VRV AKTUELL!:** Sie gewinnen durch Ihren Rücktritt wieder mehr freie Zeit für sich selbst. Wie werden Sie diese nutzen?

**Armin Tenge:** Meine anderen Vereine, keine sozialpolitischen Vereine, freuen sich schon darauf, dass ich mich vermehrt in die Organarbeiten einbringen kann, was, unter dem Aspekt der „normalen“ Vereine, leichter und lockerer von der Hand gehen wird. Und ich werde es genießen, während meiner Urlaubsreisen nicht immer in meine Mail-Box schauen zu müssen.

**DAK-VRV AKTUELL!:** Möchten Sie der DAK-VRV etwas für die Zukunft empfehlen; ggf. was wäre das?

**Armin Tenge:** Ich wünsche der DAK-VRV wachsenden Mitgliederbestand und den handelnden Personen Durchhaltevermögen, Weitsicht und gleichzeitig Kreativität bei der Bewältigung der anstehenden Aufgaben.

Herr Tenge, wir von DAK-VRV AKTUELL! zeigen hohen Respekt und Anerkennung für Ihren Einsatz als Schatzmeister und Vorstandsmitglied und danken Ihnen für Ihr hohes Engagement in den letzten Jahren. Wir wünschen Ihnen für die Zukunft stabile und beste Gesundheit und ein weiterhin erfülltes Leben. Danke für das Gespräch.



**Gesetzesänderungen zum 1. Januar 2019 –  
Hier: DAK-VRV AKTUELL! 01/2019**

Unter der obigen Überschrift erscheint auf der Seite 4 - ab der 4. Reihe - ein Hinweis auf die Mütterrente. Diesen Text berichtigen wir wie folgt:  
*Mütterrente II: Müttern wird für die vor 1992 geborenen Kinder ein halber Rentenpunkt zusätzlich aner-*

*kannt; das bedeutet eine Erhöhung monatlich je Kind von ca. 64,-- € auf 80,-- € brutto.  
Anmerkung: Für ab 1992 geborene Kinder wurden bisher schon drei Rentenpunkte berücksichtigt.*

**Termine:  
DAK-Gesundheit:**

**Verwaltungsratssitzung**

28.03.2019 – 09.00 Uhr, Hamburg  
(Zentrale der DAK-Gesundheit,  
Nagelsweg 27 – 31, 20097 Hamburg)  
Die Sitzung ist öffentlich und wir laden dazu ein.

**DAK-VRV:**

**Vorstandssitzung:** 28.3.2019

**Mandatsträgertagung:** 29.3.2019, 09:00 Uhr

**Mitgliederversammlung** 29.3.2019, 15:00 Uhr

Alle: Tagungszentrum der DAK-Gesundheit Bad Segeberg

**Sitzung Geschäftsführender Vorstand:**

08.04.2019 - Hamburg - Hotel St. Raphael  
anschl. Stammtisch für interessierte Mitglieder

**Impressum:**

DAK-VRV AKTUELL! wird herausgegeben von der DAK-VRV e. V. für DAK-Gesundheit und Deutsche Rentenversicherung  
**Vorsitzender: Rainer Schumann, Grillenweg 41, 22523 Hamburg**, Tel. 040/76797998, E-Mail: [Rainer.Schumann@dak-vrv.de](mailto:Rainer.Schumann@dak-vrv.de)  
Bankverbindung: DAK-VRV e. V., HypoVereinsbank IBAN: DE95 2003 0000 0005 3085 80 - BIC: HYVEDEMM300

Internet: [www.dak-vrv.de](http://www.dak-vrv.de)

Redaktion: Elke Holz, Reekamp 8, 22415 Hamburg - Tel: 040 - 532 38 37, E-Mail: [Elke.Holz@dak-vrv.de](mailto:Elke.Holz@dak-vrv.de)

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des jeweiligen Autors und nicht immer die Meinung der Redaktion wieder.

# DAK-VRV e.V.

## für DAK-Gesundheit und Deutsche Rentenversicherung

### AUFNAHMEANTRAG

Angaben zur Person bitte in Druckbuchstaben

Name \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Geb.-Datum \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Telefon/Fax \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse \_\_\_\_\_

Beruf \_\_\_\_\_

Versichert bei:

DAK-G  DRV-Bund

DAK-Mitarbeiter

Geworben von:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

### SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen

Name, Vorname \_\_\_\_\_

PLZ, Wohnort \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

Ich ermächtige die DAK-VRV e.V. Zahlungen für Vereinsbeiträge von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der DAK-VRV e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich kann dieses SEPA-Lastschriftmandat jederzeit ganz oder teilweise widerrufen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend ab dem Belastungsdatum die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN \_\_\_\_\_

BIC \_\_\_\_\_

Kreditinstitut \_\_\_\_\_

Kontoinhaber \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Kontoinhaber)

# SATZUNG

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Zweck

- 1) Der Verein führt den Namen

**DAK-VRV e.V.**

**für DAK-Gesundheit und Deutsche Rentenversicherung**

- 2) Sitz des Vereins ist Hamburg.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Er führt die Kurzbezeichnung DAK-VRV e.V.
- 4) Vereinszweck  
Zweck des Vereins ist es, die sozialpolitischen Interessen der Versicherten und Rentner in der deutschen Sozialversicherung zu vertreten, insbesondere bei der DAK-Gesundheit und der Deutschen Rentenversicherung Bund.
- 5) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein
- die Interessen der Sozialversicherten gegenüber der Öffentlichkeit, der Politik und den Sozialversicherungsträgern vertritt,
  - durch Einflussnahme auf die politischen Entscheidungsträger die sozialverträgliche, zukunftsfähige Sicherung und Weiterentwicklung der Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung fördert,
  - sich für die Beibehaltung der gegliederten und paritätisch finanzierten Sozialversicherung sowie für eine humane und effiziente Versorgung einsetzt,
  - die Interessen der Patientinnen und der Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen auf Bundesebene im Sinne des § 140 f SGB V wahrnimmt,
  - die demokratisch legitimierte Mitgestaltung durch die Versicherten (Selbstverwaltung) stärkt und für eine Ausweitung der Gestaltungsräume eintritt,
  - sich durch die Einreichung von Vorschlagslisten (die ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter berücksichtigen soll) an den Sozialwahlen beteiligt.
- 6) Der Verein ist von Parteien und Gewerkschaften unabhängig.
- 7) Der Verein kann Vereinigungen, Verbände, Arbeitsgemeinschaften und Vereine mit gleichgerichteter Zielsetzung unterstützen und/oder ihnen beitreten.



## **§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft können nur natürliche Personen erwerben, das sind Versicherte und Rentner in der deutschen Sozialversicherung sowie deren Angehörige.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (mit einfacher Mehrheit) aufgrund eines schriftlichen Antrags, der mindestens enthalten soll:  
den Namen, den Beruf, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers sowie den Träger seiner Kranken- und/oder Rentenversicherung und ggf. den Arbeitgeber.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und sonstige Personen, die sich um den Verein oder den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 4) Die Zahl der Mitglieder ist nicht begrenzt.

## **§ 3 Mitgliedsbeiträge**

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
  - a) wenn es gegen die Ziele des Vereins oder dessen Ansehen verstoßen hat,
  - b) wenn es trotz zweimaliger Mahnung den Beitrag nicht zahlt,
  - c) aus anderem wichtigem Grund.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 4) Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hemmt die Wirksamkeit des Ausschlusses nicht. Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

- 5) Mahnschreiben und sonstige Mitteilungen nach Absatz 3 und 4 gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

## **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und ausschließlich zuständig für

- a) Berufung gegen einen Beschluss über die Ablehnung eines Aufnahmeantrags (§ 2 Absatz 2),
- b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 2 Absatz 3),
- c) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der von den Vereinsmitgliedern zu entrichtenden Beiträge (§ 3 Absatz 1),
- d) die Berufung gegen einen Beschluss über die Ausschließung von Vereinsmitgliedern (§ 4 Absatz 4),
- e) die Bestellung von Vorstandsmitgliedern (§ 12 Absatz 2),
- f) Festsetzung der Vergütung von Vorstandsmitgliedern (§ 16 Absatz 2),
- g) die Erteilung von Einzelvertretungsbefugnis sowie die Befreiung von Mitgliedern des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB,
- h) die Erteilung der Zustimmung zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen,
- i) die Bestellung der zwei Kassenprüfer/innen. Der/die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Der/die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig,
- j) die Genehmigung der Jahresabrechnung und des Jahresberichts (§ 18 Absatz 3),
- k) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans,
- l) die Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
- m) Satzungsänderungen,
- n) die Auflösung des Vereins,
- o) weitere, ihr vom Vorstand zur Entscheidung übertragene Angelegenheiten.

## **§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Sie kann auch im Wege der elektronischen Medien (z.B. Videokonferenz) abgehalten werden.

- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder wenn dies mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- 3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand rechtzeitig, spätestens einen Monat vorher, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post bzw. einem Postdienstleister bzw. per E-Mail unter der dem Verein zuletzt bekannten Mitgliederanschrift/-adresse. Soweit das Mitglied dem Verein eine E-Mail-Adresse bekanntgegeben hat, kann die Einladung fristwährend nach § 126 BGB über diesen Zustellungsweg erfolgen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

### **§ 8 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat die Ergänzung der Tagesordnung den Vereinsmitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen, sofern sie den Ausschluss von Mitgliedern, die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Beitragserhöhungen oder die Auflösung des Vereins betrifft.

### **§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, entscheidet die Versammlung über die Leitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem/r Wahleiter/in übertragen werden.
- 2) Die Art der Abstimmung legt die Versammlungsleitung fest. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, hat eine Stimme. Die Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zu folgenden Beschlüssen ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich:

- a) Beschlüsse über Satzungsänderungen, einschließlich Änderungen des Vereinszwecks,
- b) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.

### **§ 10 Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und dem/der von der Mitgliederversammlung bestimmten Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

### **§ 11 Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren**

Der Einberufung einer Mitgliederversammlung bedarf es nicht, wenn alle Vereinsmitglieder mit dem zu fassenden Beschluss oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren einverstanden sind.

### **§ 12 Zusammensetzung des Vorstandes, Bestellung der Vorstandsmitglieder**

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - a) dem/der Vorsitzenden,
  - b) dem/der Stellvertreter/in,
  - c) dem/der Schatzmeister/in (Kassierer/in),
  - d) mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Mitglieder des Vorstands können nur natürliche Personen sein.
- 3) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch
  - a) Tod,
  - b) Ablauf seiner Amtszeit; das Mitglied bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt,
  - c) Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.

- 4) Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands sind unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

### **§ 13 Aufgaben des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er nimmt auch folgende Aufgaben wahr:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d) Listenaufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Sozialwahlen,
  - e) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Verzeichnung der Einnahmen und der Ausgaben sowie einer Jahresabrechnung,
  - f) Einrichtung von Arbeitsgruppen, Fachgruppen und Ähnlichem.
- 2) Die genaue Abgrenzung der Aufgabenbereiche unter den Vorstandsmitgliedern erfolgt durch Vorstandsbeschluss, der zu protokollieren ist. Über wichtige Ereignisse, die einen Aufgabenbereich betreffen, sind die anderen Vorstandsmitglieder unverzüglich zu unterrichten.
- 3) Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Maßnahme eines anderen Vorstandsmitgliedes, so hat diese zunächst zu unterbleiben. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes entscheidet der Vorstand über die Durchführung der Maßnahme.
- 4) Die Mitglieder des Vorstands haften, soweit gesetzlich zulässig, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, telefonisch oder in Textform (schriftlich oder im Wege der elektronischen Medien) einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- 2) Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende, bei Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende des Vereins. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiters/in der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen. Die Niederschrift hat Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

- 3) Ein Vorstandsbeschluss kann telefonisch oder in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung und der Form der Beschlussfassung erklären.
- 4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig

### **§ 15 Vertretung des Vereins**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n ggf. durch ein weiteres Mitglied des Vorstandes gemeinsam vertreten. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des §181 BGB erteilt werden.

### **§ 16 Vergütung der Vorstandsmitglieder**

- 1) Den Vorstandsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden; in jedem Falle werden ihnen ihre Auslagen in angemessenem Umfang ersetzt. Eine etwaige Umsatzsteuer wird zusätzlich bezahlt.
- 2) Die Festsetzung von Vergütungen erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

### **§ 17 Verwaltung des Vereinsvermögens**

- 1) Das Vereinsvermögen ist entsprechend der geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften und im Übrigen nach Maßgabe dieser zu verwalten.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 18 Geschäftsjahr, Rechnungslegung**

- 1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 2) Der Vorstand hat für einen ordnungsgemäßen Nachweis des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu sorgen.
- 3) Innerhalb von drei Monaten nach dem Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Jahresbericht zu er-

stellen. Der Jahresbericht hat Aufschluss über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr zu geben.

- 4) Die Jahresrechnung ist von den nach § 6 Abschnitt i bestellten Kassenprüfern zu prüfen. Der Vorstand hat die Jahresrechnung und den Jahresbericht sowie die Prüfberichte der Kassenprüfer der Mitgliederversammlung zur Entlastung vorzulegen.

### **§ 19 Datenschutz**

- 1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtung, die sich aus der Mitgliedschaft der DAK-VRV e.V. ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern und Organmitgliedern digital gespeichert: Name, Vorname, Geburtstag, Eintrittsdatum, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort, Telefonnummer (ggf. Arbeitgeber), E-Mail-Adresse und weitere Kennzeichen, die für die Betreuung des Mitglieds und die sozialpolitische Arbeit erforderlich sind, wie z. B. Mandatsträger, Versichertenberater sowie über welche Liste bestellt, Mitglied Widerspruchsausschuss, Beitragseinzug per SEPA, ggf. Beitragszahler, (ehemaliger) Mitarbeiter/in der DAK-Gesundheit, Akademischer Titel, Name des Werbers, Beitrag Soll/Ist, Betrag Spende.
- 2) Den Organen des Vereins und allen sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Verpflichtung besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verein fort.
- 3) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen des Einzelnen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung des Verlangenden, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Organmitgliedern, bei Darlegung eines berechtigten Interesses, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren. Jedes Mitglied erhält eine zurzeit gültige Ausfertigung der Satzung der DAK-VRV e.V.
- 4) Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder und Organmitglieder in seinem Vereinsorgan sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Einer Verwendung kann im Einzelfall oder generell schriftlich gegenüber dem Vorstand widersprochen werden.
- 5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (z.B. Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein, abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung, nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Inte-

ressen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- 6) Jedes Mitglied und Organmitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- 7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufbewahrungsfrist unterliegen, werden für die weitere Verwendung ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft gesperrt und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht.
- 8) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

## **§ 20 Vermögen**

Bei Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

## **§ 21 Liquidation**

Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren. § 6 bis § 16 gelten während der Liquidation entsprechend.

## **§ 22 Bekanntmachungen**

Vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen auf der Homepage des Vereins.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29.03.2019 beschlossen.

Bad Segeberg, den 29.03.2019